



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn. [REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwältinnen Kraft & Rapp,
Pannierstraße 8, 12047 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 34. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin [REDACTED]
als Einzelrichterin

am 28. August 2025 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 34 K 371/25 A gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. April 2025 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der Antrag des 2003 geborenen Antragstellers aus dem Gazastreifen vom April 2025,

die aufschiebende Wirkung der Klage VG 34 K 371/25 A gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2025 anzuordnen,

über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) die Einzelrichterin entscheidet, hat Erfolg.

I. Der Antrag ist zulässig. Er ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft, da die Klage des Antragstellers gegen die Abschiebungsandrohung wegen der Ablehnung seines Asylantrages als unzulässig durch den Bescheid vom April 2025 keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Die gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG geltende Antragsfrist von einer Woche ab Bekanntgabe des Bescheides ist gewährt, da dieser dem Antragsteller am zugestellt wurde.

II. Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung einer Klage anordnen. Die danach zu treffende Abwägungsentscheidung ergeht zugunsten des Antragstellers, wenn sein Interesse, von der Vollziehung der behördlichen Entscheidung vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Richtet sich die Klage – wie hier – gegen die Ablehnung eines Asylantrages als unzulässig wegen Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, so darf die Abschiebung nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG nur ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Solche Zweifel liegen nur vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2020 – BVerwG 1 C 19/19 –, juris Rn. 35 mit Verweis auf BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris Rn. 99).

Davon ausgehend ist die Abschiebung des Antragstellers auszusetzen, weil die Rechtmäßigkeit des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 2025 ernstlich zweifelhaft ist.

Bei summarischer Prüfung wird der Asylantrag des Antragstellers voraussichtlich nicht als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG abzulehnen sein.

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt, ihm also die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz zuerkannt hat.

Die Voraussetzungen für eine Unzulässigkeitsentscheidung auf Grundlage von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sind zwar grundsätzlich erfüllt. Der Antragsteller hat in Griechenland laut Eurodac-Mitteilung am. [REDACTED] 2023 internationalen Schutz erhalten.

Es sind jedoch nicht die über den Wortlaut von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG hinaus bestehenden weiteren unionsrechtlichen Anforderungen an eine Unzulässigkeitsentscheidung erfüllt. Auf der Grundlage von Art. 33 Abs. 2 a) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 (Asylverfahrensrichtlinie) darf ein Asylantrag nicht als unzulässig abgelehnt werden, wenn dem Asylbewerber in einem anderen Mitgliedstaat bereits internationaler Schutz gewährt worden ist, aber das Gemeinsame Europäische Asylsystem in der Praxis in diesem Mitgliedstaat auf größere Funktionsstörungen stößt, die so schwerwiegend sind, dass der Schutzsuchende tatsächlich der ernsthaften Gefahr ausgesetzt ist, dort eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Europäischen Grundrechtecharta (GRC) zu erfahren (vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 –, juris Rn. 34 f.; EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C 297/17 u.a. –, juris Rn. 101; BVerwG, Urteil vom 21. November 2024 – 1 C 24.23 –, juris Rn. 19).

Bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung besteht die ernsthafte Gefahr, dass dem Antragsteller in Griechenland eine derartige unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. So ist ernstlich zweifelhaft, ob für den Antragsteller in Griechenland die Befriedigung seiner elementaren Bedürfnisse (Wohnraum, Nahrungsmittel und Zugang zu sanitären Einrichtungen bzw. Zugang zu „Bett, Brot, Seife“, vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 27. Mai 2019 – A 4 S 1329/19 –, juris Rn. 5) gewährleistet ist.

Das Gericht übersieht nicht, dass mittlerweile höchstrichterlich geklärt ist, dass nicht-vulnerablen männlichen Personen, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, aktuell bei einer Rückkehr dorthin keine mit Art. 4 GRC unvereinbaren Lebensbedingungen mehr drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 2025 –

1 C 18.24 –, juris). Dies wird mittlerweile auch in der ober- und erstinstanzlichen Rechtsprechung geteilt (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 17. März 2025 – 4 LB - 474/23 OVG –, juris Rn. 74 ff.; VGH Kassel, Urteil vom 6. August 2024 – 2 A 1131.24.A –, juris Rn. 156 ff.; VG Hamburg, Urteil vom 15. Mai 2025 – 8 A 5539/23 –, juris Rn. 22 ff.; VG München, Urteil vom 9. Mai 2025 – M 6 K 24.32164 –, juris Rn. 27 ff.). Dieser Rechtsprechung hat sich die Kammer nunmehr angeschlossen (VG Berlin, Beschluss vom 23. Juni 2025 – VG 34 L 246/25 A –, juris Rn. 22 ff.) Sie gibt damit insbesondere ihre Rechtsprechung auf, wonach der Verweis auf eine Tätigkeit in der Schattenwirtschaft in Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich unzulässig ist (vgl. so noch VG Berlin, Beschluss vom 30. September 2024 – VG 34 L 210/24 A –, juris Rn. 22 m. w. N.). Zur Sicherung der Grundbedürfnisse ist Antragstellern – die zur oben genannten Gruppe gehören – im Regelfall zumutbar, auch wenig attraktive oder der Vorbildung nicht entsprechende Arbeiten auszuüben, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise während der Touristensaison, ausgeübt werden können. Auch eine Tätigkeit im rechtlich grenzwertigen oder sogar illegalen Bereich der sogenannten „Schatten- oder Nischenwirtschaft“ ist zumutbar, wenn sie mangels tatsächlicher Verfolgung des Ausländers geeignet ist, die Grundbedürfnisse zu befriedigen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. Januar 2022 – 1 B 83/21 –, juris Rn. 29f.; BVerwG, Urteil vom 16. April 2025 – 1 C 18.24 –, juris Rn. 45).

Bei summarischer Prüfung gehört der Antragsteller jedoch nicht zu der Personen-Gruppe nichtvulnerabler Schutzsuchender, für die in Griechenland eine drohende Verletzung von Art. 4 GRC grundsätzlich nicht festgestellt werden kann. Vielmehr bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass er vulnerabel ist und ihm daher in Griechenland mit Art. 4 GRC unvereinbare Lebensbedingungen drohen.

Der Antragsteller hat durch Vorlage einer Bescheinigung über die besondere Schutzbedürftigkeit vom [REDACTED] Mai 2025 von XENION, Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V., ausgestellt von [REDACTED], Psychologin M.Sc., Psychologische Psychotherapeutin, im Rahmen des Eilverfahrens hinreichend glaubhaft gemacht, dass er unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer mittelgradigen depressiven Episode leidet. Der Bescheinigung zufolge ist die psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung dringend fortzuführen, da sonst mit einer Verschlechterung bereits bestehender Symptome und dem Auftreten neuer Sympto-

me bis hin zu einer akuten Eigengefährdung zu rechnen sei. Zudem hat der Antragsteller im gerichtlichen Verfahren vorgetragen, psychisch erkrankt zu sein.

Vor diesem Hintergrund ist derzeit ernstlich zweifelhaft, dass der Antragsteller unter den schwierigen Bedingungen für anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland seine Existenz sichern könnte, in dem er zeitnah nach einer Abschiebung nach Griechenland eine Arbeit – gegebenenfalls in der Schattenwirtschaft – und eine Unterkunft fände. Auch bestehen den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen zufolge derzeit Einschränkungen des Zugangs anerkannt Schutzberechtigter zum griechischen Gesundheitswesen. Es ist unklar, inwieweit die zur Verfügung stehende Notfallversorgung (vgl. RSA Stellungnahme Mai 2025, S. 41; BVerwG, Urteil vom 16. April 2025 – 1 C 18.24 –, juris Rn. 57 f.) die vom Antragsteller laut dem Attest benötigte psychosoziale Unterstützung umfasst. Dies und das Ausmaß der beim Antragsteller vorliegenden Erkrankung bedürfen der Aufklärung im Hauptsacheverfahren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Einer Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das vorläufige Rechtsschutzverfahren bedurfte es wegen der unanfechtbaren Kostenentscheidung zugunsten des Antragstellers nicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

[REDACTED]